

Zusatzvereinbarung zum Vertrag zur freiwilligen Förderung freier Träger vom 26.11.2012

Präambel

In seiner Sitzung am 26.11.2012 hat der Rat der Stadt Hennef den Vertrag zur freiwilligen Förderung freier Träger in Form eines Zuwendungsvertrages beschlossen.

Die durch Revision des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) erfolgten Änderungen hinsichtlich der Einführung der Planungsgarantie und der Höhe der Rücklagen erfordern eine Anpassung der bestehenden Verträge. Auch die Erfahrungen aus der Praxis der letzten Jahre haben gezeigt, dass weder das jahresbezogene Antragsverfahren noch die Auszahlungsmodalitäten praktikabel sind.

Mittels der Zusatzvereinbarung zu den Zuwendungsverträgen wird das Mehrfachkonstrukt der freiwilligen Förderung aus Vertrag, Jahresantrag und Schlussbestätigung verschlankt und zugleich die gesetzlichen Änderungen in die laufenden Verträge einbezogen.

I. textliche Änderungen

1. In „§ 3 Freiwillige städtische Zuschüsse, Räumlichkeiten“

wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen KiBiz Rücklage (Finanzkraft des Trägers).
Erreicht die KiBiz-Rücklage die Beträge nach § 20a Abs. 2 und 3 KiBiz, unterbleibt eine zusätzliche freiwillige Förderung nach diesem Vertrag.

2. „§ 4 Antragstellung / Auszahlung“

wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Auszahlung

- (1) Die Berechnung und Auszahlung des zusätzlichen freiwilligen Zuschusses wird nach Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises nach KiBiz für das jeweilige Kindergartenjahr vorgenommen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage der „Rechtsverbindliche Bestätigung für das Kindergartenjahr ____“ gem. Anlage 1 zeitgleich mit dem Verwendungsnachweis nach KiBiz. Die Auszahlung ist an die aufsichtsbehördliche Genehmigung/Anzeigenbestätigung des Haushaltes der Stadt gekoppelt.
- (2) In besonderen Härtefällen können auf begründeten Antrag hin Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Rücklage gezahlt werden.

3. In „§ 5 Dokumentation und Verwendungsnachweis für freiwillige städtische Zuschüsse“

werden in Absatz 2 die Wörter „Anlage 2“ durch die Wörter „Anlage 1“ ersetzt.

4. In „§ 6 Inkrafttreten, Kündigung, Vertragsverstöße“

in Absatz 6 werden die Wörter "entsprechend § 4 (1) bzw. (2)" gestrichen.

5. „§ 7 Schlussbestimmungen“

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Das Muster der Anlage 1 ist Bestandteil dieses Vertrages.

6. Die bisherige Anlage 1 zum Fördervertrag entfällt.

7. Aus der bisherigen Anlage 2 wird Anlage 1.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen nach I. treten rückwirkend zum 01.08.2015 in Kraft.

Hennef (Sieg), den

Hennef (Sieg), den

Der Bürgermeister

Klaus Pipke

Bürgermeister